

Abteilungsordnung

der Volleyballabteilung des TSV Laupheim 1862 e.V.

§ 1 Name und Geschäftsjahr

1. Die Volleyballabteilung des TSV Laupheim 1862 e.V. führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnung des Hauptvereins.
2. Die Abteilung ist Mitglied des Volleyball-Landesverbandes-Württemberg e.V., der Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und des Deutschen Volleyballverbandes ist, dessen Ordnung und Satzung sie anerkennt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kaldenderjahr.

§ 2 Zweck der Abteilung

1. Die Verbreitung und Förderung des Volleyballspiels von der Jugend bis zu den Senioren dient der allgemeinen Leibeserziehung.
2. Die Übungsgebiete der Volleyballabteilung liegen im Breiten- und Freizeitbereich sowie im Leistungssport.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
Mitglied der Volleyballabteilung kann jede natürlich Person werden. Die Zugehörigkeit zur Abteilung setzt eine Mitgliedschaft beim TSV Laupheim 1862 e.V. voraus. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Hauptverein erworben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Beendigung der Mitgliedschaft
Der Austritt aus der Abteilung ist schriftlich der Abteilungsleitung zum Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen, zu melden. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Hauptverein angehören will.
3. Ausschluß
Der Ausschluß eines Mitglieds kann von der Abteilungsleitung beschlossen werden, wenn
 - a) gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird,
 - b) nach wiederholten Ermahnungen die Anordnungen der Übungsleiter und Aufsichtführenden nicht befolgt werden und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wird.Gegen den Beschluß der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Präsident des Hauptvereins einlegen. Dieser entscheidet dann endgültig.

4. Beitrag
Die Mitglieder haben nach § 7 der Satzung des Hauptvereins (Beitragsordnung) ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Volleyballabteilung kann gemäß § 13 der Satzung des Hauptvereins und durch Beschluß der Abteilungsversammlung einen zusätzlichen Beitrag erheben.
5. Aufnahmegebühr
Spieler, die am Punktspielbetrieb oder an der Freizeitrunde teilnehmen, haben einen einmaligen Beitrag von 5,- € an die Abteilung zu entrichten

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
3. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung zu beachten, ebenso die jeweilige Hausordnung. Den Anordnungen der Übungsleiter und der Hausmeister ist Folge zu leisten.

§ 5 Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilung sind:

1. Die Abteilungsversammlung
2. Der Ausschuß
3. Die Abteilungsleitung

§ 6 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Volleyballabteilung. Sie wählt den Abteilungsleiter für 3 Jahre, den Jugendvertreter für 1 Jahr und alle anderen Mitglieder der Abteilung für 2 Jahre.
2. Die Abteilungsversammlung ist einmal im Jahr und nach Bedarf mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen.
3. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge müssen bis spätestens 2 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Abteilungsleitung eingegangen sein. Die Abteilungsversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Abteilungsleiters
 - b) Kassenbericht

- c) Entlastung der Abteilungsleitung
- d) Wahlen (soweit diese erforderlich sind)
- e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge

§ 7 Ausschuß

1. Zum Ausschuß gehören
 - a) die Mitglieder der Abteilungsleitung
 - b) die Kassenprüfer
 - c) die Übungsleiter und die Vertreter der Mannschaften
2. Der Ausschuß beschließt im Rahmen des Haushaltsplans in allen fachlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen des Hauptvereins vorbehalten sind.
3. Der Ausschuß bestimmt die Anzahl der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften und deren Zusammensetzung.
4. Der Ausschuß arbeitet die für die Volleyballabteilung verbindlichen Ordnungen in fachlicher Hinsicht zur Beschlußfassung durch die Abteilungsversammlung aus.

§ 8 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus

- Abteilungsleiter
- 4 Stellv. Abteilungsleitern
- Kassier
- Schriftführer
- Jugendleiter
- Jugendvertreter

1. Die Aufgaben innerhalb der Abteilungsleitung regelt eine Aufgabenverteilung.
2. Abteilungsversammlung, Ausschuß und Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter nach Bedarf einberufen und geleitet.
3. Diese beschließen mit einfacher Mehrheit ihre anwesenden Mitglieder. Über den Verlauf der Sitzungen und Versammlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Abteilungsleiter unterzeichnet wird.
4. Protokolle über Abteilungsversammlungen sind dem Verein zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
5. Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung nach § 30 BGB. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt. Er darf keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über einen Gegenstandswert von DM 3000,- eingehen. Insofern ist seine Vertretungsmacht eingeengt.

§ 9 Abstimmungsmodus

Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt mittels Handzeichen. Auf Antrag hat eine geheime Wahl mittels Stimmzettel zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Abteilungsleiter.

§ 10 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung richtet sich nach der Satzung des Hauptvereins (§ 19 der Satzung des TSV Laupheim 1862 e.V.)

§ 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Abteilungsordnung der Volleyballabteilung des TSV Laupheim 1862 e.V. wurde von der ordentlichen Abteilungsversammlung genehmigt und tritt somit in Kraft.

Laupheim, 15.05.2004